



Im Namen des Volkes  
**Gerichtsbescheid**  
in dem Rechtsstreit

Jan Machacek,

- Kläger -

gegen

Bundesagentur für Arbeit  
vertreten durch den Geschäftsführer des operativen Service der Agentur für Arbeit Freiburg  
Lehener Str. 77, 79106 Freiburg

- Beklagte -

Die 8. Kammer des Sozialgerichts Freiburg hat ohne mündliche Verhandlung  
am 02.03.2021 in Freiburg  
durch die Richterin am Sozialgericht Dr. Mall für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.  
Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

### Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Arbeitslosengeld bzw. Schadensersatz.

Am 04.09.2020 hat der Kläger Klage zum Amtsgericht Bad Säckingen erhoben mit dem Betreff „Antrag auf Bestätigung des Status legitimer Gläubiger der Tschechischen Republik und Feststellung der Verpflichtung des Arbeitsamtes in Lörrach“. Inhaltlich führte er u.a. aus, dass die Beklagte zu verpflichten sei, Arbeitslosengeld zu berechnen und zu bezahlen, einschließlich Verzugszinsen, ab Oktober 1994.

Mit Beschluss vom 02.10.2020 hat das Amtsgericht Bad Säckingen den Rechtsweg zu den ordentlichen für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das Sozialgericht Freiburg verwiesen.

Der Kläger beantragt zuletzt,

die Beklagte zu verurteilen, ihm in Höhe des hypothetischen Arbeitslosengeldes vom 1. Oktober 1994 einschließlich Verzugszinsen Schadensersatz zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte führt an, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld ab dem 01.10.1994 nicht bestehe und hätte er bestanden, wäre er verjährt. Auch ein aktueller Anspruch auf Arbeitslosengeld bestehe schon aufgrund fehlender beitragspflichtiger Zeit innerhalb der letzten 2 Jahre nicht.

Mit Schreiben vom 02.12.2020 hat der Kläger sodann seine Klage dahingehend geändert, dass er von der Beklagten Schadensersatz begehrt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Verfahrens sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Das Gericht kann gem. § 105 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch Gerichtsbescheid und damit ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt geklärt ist und die Beteiligten hierzu angehört wurden.

Die Klage ist unzulässig. Der Kläger hat eine echte Leistungsklage erhoben, die unzulässig ist. Mit der Leistungsklage nach § 54 Abs. 5 SGG kann die Verurteilung zu einer Leistung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, ohne Verbindung zu einem Verwaltungsakt begehrt werden, wenn ein solcher nicht zu ergehen hat. Dies sind in der Regel die Fälle, in denen es der Verwaltung verwehrt ist, durch Verwaltungsakt zu handeln, weil es an einem Über-/Unterordnungsverhältnis zwischen den Beteiligten fehlt, etwa bei einem Streit zwischen zwei Behörden (vgl. Söhngen in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., § 54 SGG Rdnr. 70, Stand: 30.06.2020). Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um einen Fall des klassischen Verwaltungsverfahrens – der Kläger begehrt die Gewährung von Arbeitslosengeld von der Beklagten, was diese durch Bescheid und ggf. Widerspruchsbescheid zu verbescheiden hat.

Die Klageänderung vom 02.12.2020 ist nach § 99 Abs. 1 SGG nicht sachdienlich. Die Leistungsklage ist unzulässig. Aus prozessökonomischen Gründen ist eine Klageänderung nicht sachdienlich. Für einen Schadensersatzanspruch sind die ordentlichen Gerichte zuständig – die Verweisung an das Sozialgericht erfolgte ausschließlich deshalb, weil der Kläger Arbeitslosengeld geltend machte nicht jedoch Schadensersatz.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheids beim Landessozialgericht Baden-Württemberg, Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart - Postfach 10 29 44, 70025 Stuttgart -, schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Freiburg, Habsburgerstr. 127, 79104 Freiburg, schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

gez.

Dr. Mall


Richterin am Sozialgericht

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden; dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Die Übereinstimmung des Abdruckes  
mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt:

Freiburg i. Br., den 04.03.2021



  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle